

Erwachsenenschutzrecht

Nr. 92

Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 29. Juli 2015 (PQ 150035-O/U)

Erforschung des Sachverhaltes von Amtes wegen und Hilfestellung für eine unbeholfene Partei

Wehrt sich eine offenkundig unbeholfene Partei gegen einen Entscheid, darf sich der Bezirksrat als gerichtliche Rechtsmittelinstanz nicht einzig damit begnügen, mittels einer Verfügung Frist zur Einreichung einer vollständigen Rechtsmittelschrift anzusetzen. Er hat den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären der unbeholfenen Partei geeignete Hilfestellungen zu gewähren.

Sachverhalt

Ein alter Mann wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verbeiständet und in einem Pflegeheim untergebracht. Sein Sohn wendet sich an den Bezirksrat. Dieser tritt ohne Beizug der Akten und nach Ablauf einer Frist zur Verbesserung der Eingabe auf die Sache nicht ein. Am 9. April 2015 ging beim Bezirksrat ein «Einspruch» des Sohnes Alfred X. ein. Er schrieb, er sei «nicht einverstanden». Dem Brief legte er ein Exemplar des Beschlusses der KESB in Sachen seines Vaters bei, in welchem er einzelne Teile mit Farbe hervorhob und am Rand neben den Aufgaben der Beiständin schrieb «Warum nicht Sohn Alfred».

Der Bezirksrat erliess eine Verfügung des Inhalts, für ein Rechtsmittel sei die Eingabe zu wenig substantiiert. Als Reaktion darauf schrieb Alfred X.: «Ich möchte gerne mit Ihnen Persönlich reden. Bitte machen Sie mit mir Terminvereinbarung machen. Ich will über mein Problem sprechen mit Ihnen. Hochachtungsvoll vielen Dank mit freundlichen Grüssen. Hr. Alfred X. A.X. Consulting International». Der Bezirksrat befand, ein Gespräch wäre einzig im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens möglich, welches es aber mangels genügender Anträge respektive Begründung nicht gebe, und beschloss ohne Beizug von Akten Nichteintreten. Der Entscheid ging Alfred X. am 26. Mai 2015 zu.

Am 18. Juni 2015 ging beim Bezirksrat ein mit «Einspruch» überschriebener Brief von Alfred X. ein, welchen der Bezirksrat dem Obergericht des Kantons Zürich übermittelte. Es geht aus der sehr unbeholfen formulierten Eingabe hervor, dass Alfred X. nicht einverstanden ist damit, dass der Vater ins Pflegezentrum Z. gebracht wurde und dass die Beiständin (und nicht er) die Verantwortung für die finanziellen Angelegenheiten innehat.

Erwägungen

Die Oberrichter weisen in Erwägung 2.1 darauf hin, dass es sich bei Alfred X. mit Sicherheit um eine unbeholfenen Partei im Sinne von Art. 69 ZPO handle. In Anbetracht der Tatsache, dass Behörden und Gerichte in der Praxis mit einer grossen Zahl von unbeholfenen bis querulatorischen Eingaben bedient werden, die zu einem grossen Teil unsinnige und chancenlose Standpunkte darlegen, habe es sich, so das Obergericht weiter, eingebürgert, in analoger Anwendung von Art. 118 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 117 lit. b ZPO von der Bestellung einer Rechtsvertretung abzusehen, wenn die Sache aussichtslos erscheint.

Die Aussichtslosigkeit ist aber – wie bei der unentgeltlichen Prozessführung – in Relation zur Schwere des infrage stehenden Eingriffes zu sehen, betonen die Oberrichter. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sind in aller Regel für die Betroffenen einschneidend, sodass sich eine allzu strenge Praxis nicht rechtfertigt.

Nach der Auffassung des Obergerichts hat der Bezirksrat jeden Versuch vermissen lassen, dem unbeholfenen Beschwerdeführer die gesetzlich vorgesehene Hilfe zu bieten. Gegen seinen Nichteintretensentscheid wehrte sich Alfred X. rechtzeitig, und es war trotz der unbeholfenen Art der Eingabe nach Treu und Glauben klar, dass er die Einweisung seines Vaters ins Pflegeheim und die Einkommens- und Vermögensverwaltung durch die Beiständin beanstandete. In dieser Situation wäre infrage gekommen, den angefochtenen Beschluss wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs ohne Weiterungen an den Bezirksrat zurückzuweisen, damit dieser ein gesetzeskonformes Verfahren durchführe.

Die Oberrichter gehen in der Folge davon aus, dass der Mangel im vorliegenden Verfahren geheilt werden kann, weshalb sie von einer Rückweisung absehen, die vollständigen Verfahrensakten bei den Vorinstanzen beziehen, Alfred X. persönlich anhören und gleichentags mit einer Delegation des Obergerichts den Vater im Pflegeheim besuchen.

Bemerkungen

Der römische Jurist *Ulpian*, der den Satz prägte «*lustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi*» (Gerechtigkeit ist der beharrliche und dauernde Wille, jedem sein Recht zu geben), hätte – wie der Referent – dem Obergericht des Kantons Zürich uneingeschränkt beigepflichtet.

Hardy Landolt